

Einkaufsbedingungen

der Meteor Umformtechnik GmbH & Co.KG

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu der Verkaufsbedingungen des Lieferers. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Abschlüsse bzw. Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Bestellungen erfolgen grundsätzlich zum Festpreis und schließen Nachforderungen aller Art aus. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot

Der Lieferer hat sich im Angebot bezüglich der Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen und ist für uns unverbindlich.

3. Bestellung

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden oder per Liefertermineinteilung erfolgen. Unsere angegebenen Preise sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer). Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. An unsere Bestellungen und Bestelländerungen sind wir 14 Tage gebunden. Bei Bestellungen per Liefereinteilung gelten die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraumes liegenden Lieferabrufe als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich (innerhalb von 2 Arbeitstagen) nach Erhalt der jeweils aktuellen Liefereinteilung widerspricht. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten oder Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

4. Auftragsbestätigung

Wir behalten uns vor, Abschlüsse und Bestellungen zurückzuziehen, falls die Auftragsbestätigung, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen, nicht innerhalb von 2 Tagen eingeht.

5. Lieferung

Die Lieferung erfolgt zu den in unseren Bestellungen und Abrufen genannten Terminen. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen

schriftlichen Zustimmung zulässig. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung an unserer Warenannahme/Abladestelle.

Die Anlieferung kann von Montag bis Freitag zu unseren aktuellen Öffnungszeiten erfolgen. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat uns der Lieferer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholter Terminüberschreitung sind wir zum Rücktritt vom Vertrage auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom Lieferer nicht zu vertreten war. Wenn der Lieferer Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder wenn vom Lieferer unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, muss der Lieferer unverzüglich unseren Einkäufer / unsere Einkäuferin benachrichtigen und anschließend den Sachverhalt für die Verspätung schriftlich senden. Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Wir sind berechtigt, zu früh gelieferte Ware zurück zuweisen oder auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

6. Abnahme

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt, sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien uns von der Verpflichtung zur Abnahme, soweit sie eine Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

7. Transport / Verpackung / Gefahrgutübertragung

Soweit nicht anders vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen frei Abladestelle in sachgemäßer Verpackung. Die Größe und Art der Verpackung muss dem Inhalt der Ware entsprechend angepasst sein. Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer/ Auftragsnummer zu enthalten. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Lieferanten. Dies gilt auch, wenn auf Grund besonderer Vereinbarungen die Frachtkosten von uns zu tragen sind. Soweit der Transport zu unseren Lasten geht, ist unseren Versandanweisungen Folge zu leisten. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 der sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigefügt werden: unsere Bestellnummer, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung und Abmessung. Ferner sind geforderte Werksatteste der Sendung beizufügen. Wir behalten uns vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. Bei Weitergabe

des Auftrages haftet der Lieferant für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

8. Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Wege und zwar soweit nicht anders vereinbart ist, 60 Tage netto, 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto, gerechnet nach Rechnungseingang in unserem Hause (laut Eingangsstempel) und vorherigem (max. zeitgleichem) Wareneingang. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen alter Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, sowie Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Rechnungen sind uns im Original mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung, gesondert in ordnungsgemäßer Form, über den Postweg einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangenen.

9. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der Firma Meteor Umformtechnik GmbH & Co. KG erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung werben.

10. Schutzrechte und Urheberrechte

Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der Lieferant zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen. Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung sind wir berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des Lieferanten beizutreten. Verliert der Lieferant den Rechtsstreit ohne dass wir dies zu vertreten haben, hat er uns die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen. Unterlässt der Lieferant es, eine Auseinandersetzung zu führen, oder scheitert der Lieferant mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt, auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens der durch den Rechtsmangel entstanden ist. Handelt es sich bei den vom Lieferanten nach unseren Vorgaben erstellten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen um urheberrechtlich geschützte Werke, so überträgt der Lieferant an uns das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht.

11. Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen

Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Schablonen, Entwürfe, Pläne, Projekte, Stücklisten, Zeichnungen, fertigungshinweise und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, oder von uns angefertigt werden, bleiben Eigentum von uns und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Werden die zuvor genannten Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen in unserem Auftrag vom Lieferanten hergestellt oder vom Lieferanten von Dritten beschafft und erhält der Lieferant von uns dafür eine Vergütung, so geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf uns über. Bleibt der Lieferant im Besitz der Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen, verleihen wir diese an den Lieferanten. Die im Eigentum von uns stehenden Fertigungsunterlagen sind spätestens nach Beendigung des Auftrags an uns unaufgefordert auszuhändigen. Von uns zur Verfügung gestellte Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel hat der Lieferant eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für Artikel, die dem Lieferanten zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden. Der Lieferant haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Fertigungsmitteln oder Fertigungsunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat alle im Eigentum von uns stehenden Fertigungsmittel und Fertigungsunterlagen eindeutig als unseres Eigentum zu kennzeichnen. Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom Lieferanten kostenlose Zeichnungen und eventuell Übersichtszeichnungen zur Verfügung zu stellen. Wir erhalten damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen oä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

12. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind, den von uns vorgegebenen Spezifikationen entsprechen und nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt und hergestellt sind. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wird der Fehler vor Beginn der Fertigung entdeckt, wird dem Lieferanten auf seine Kosten zunächst Gelegenheit zum Aussortieren und Nachliefern oder Nachbessern gegeben, es sei denn, dies ist für uns unzumutbar. Entstehen in Folge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei uns erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen. Kommt der Lieferant unserem Aussortierungs-, Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverlangen nicht unverzüglich nach oder kann er dies nicht durchführen, können wir von der Bestellung zurücktreten, sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken und anderweitig bestellen. In dringenden Fällen können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant. Wird ein Fehler erst nach Beginn der Fertigung bei uns entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch der fehlerhaften Teile verbundene Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. Schäden, die durch oder in Folge von durch den Auftragnehmer oder seinen Beauftragten ausgeführten Tätigkeiten entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

13. Technische Daten und Schutzvorschriften

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten technischen Daten, sowie die in Deutschland geltenden gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften (z.B.: Gesetz über technische Arbeitsmittel) einzuhalten.

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt er uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit. Lieferanten verpflichten sich, uns nach der Registrierung, spätestens bei Auftragsbestätigung, die Registrierungsnummer zu übermitteln, sofern sie einen Only Representative (Art. 8 REACH-Verordnung) bestellt haben und dessen Registrierung die vereinbarte Lieferung deckt. Hat ein Only Representative eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, die die Lieferung deckt, so fügt der Verkäufer der Lieferung eine entsprechende Bescheinigung bei. Dabei ist der Only Representative mit Sitz in der EU namentlich mit Angabe der Adresse in der Europäischen Union bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Bei sukzessiv Lieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt.

Alle Produkte oder Dienstleistungen müssen der EU-Altautorichtlinie 2000/53/EG-Inhaltsstoffe in Zukaufteilen entsprechen.

14. Haftung

Soweit uns wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Soweit wir auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen wegen eines vom Lieferanten verursachten Produktionsfehlers für einen daraus entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns gegenüber dem Anspruchsteller von allen Ersatzansprüchen frei. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktionshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen, über die Dauer der Lieferbeziehung hinaus zu unterhalten und uns auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen. Zulieferer des Lieferanten sind von diesem entsprechend zu verpflichten.

15. Ausführung von Arbeiten

Personen die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten, die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

16. Beistellung

Von uns beim Lieferer beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von

Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher MwSt.) zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferer für uns bewahrt wird. Werden die von uns beigestellten Stoffe oder Teile untrennbar mit anderen, uns nicht gehörenden Teilen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist nach der Vermischung die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. Unser (Mit-) Eigentum verwahrt der Lieferer für uns kostenlos. Übersteigt der Wert der realisierbaren Sicherheiten den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Lieferers insoweit zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

17. Ursprungsnachweise

Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferer mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferer wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

18. Rücktritt bzw. Kündigung bei mangelnder Leistungsfähigkeit

Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sobald erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Lieferung der Ware durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferers gefährdet wird. Dies gilt insbesondere bei einer nicht unerheblichen Vermögensverschlechterung. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von uns in der EDV gespeichert.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das, für die Meteor Umformtechnik GmbH & Co. KG, zugehörige Gericht.

21. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung zu ersetzen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.